



**HERZLICH WILLKOMMEN
zum ONLINE-Seminar**

**Die örtliche
Rechnungsprüfung in
Kommunen**

Online, Freitag, 23.10. 2020

Beginn: 16.30 Uhr

GRIBS-Bildungswerk e.V.

Peter Gack

1984 – 1990

und

1996 – 2017 Stadtrat in Bamberg

2008 – 2014 Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

Seit 1993 Geschäftsführung GRIBS-Kommunalbüro



Barbara Prügl

2008 – 2020 2 Wahlperioden Mitglied im Kreistag Freising

2014 – 2026 2 Wahlperioden Mitglied im Marktrat Au/Hallertau

2014 – 2020 Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss

2020 – 2026 2. Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss



In eigener Sache:

Wer und was ist eigentlich GRIBS?



GRIBS ist die kommunalpolitische Solidargemeinschaft der Bayerischen GRÜNEN

Zum größten Teil aus Mitgliedsbeiträgen finanziert

Vorteile:

- kostenlose Rechts- und Fachberatung**
- Zugang zum Mitgliederbereich der GRIBS-Homepage**
- mind. 4x im Jahr den ausführlichen GRIBS-Kommunalrundbrief**
- Ermäßigung bei Seminaren von GRIBS, GRIBS-Bildungswerk e.V. und Petra-Kelly-Stiftung**

Peter Gack, Claudia Bosse,
Karin Zieg, Leon Eckert
GRIBS-Kommunalbüro
Letzengasse 13A
96052 Bamberg
Tel: 0951/9230388
post@gribs.net
www.gribs.net

Unsere heutige Agenda:

- **Rechtsgrundlagen**
- **Organe der örtlichen Rechnungsprüfung**
- **Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses**
- **Einberufung des Rechnungsprüfungsausschusses**
- **Rechte und Pflichten des Rechnungsprüfungsausschusses**
- **Stellenwert der örtlichen Prüfung**
- **Aufgaben und Gegenstand der Rechnungsprüfung**
- **Durchführung d. Prüfung, Prüfungsmöglichkeiten, Beispiele**
- **Zuziehung von Sachverständigen**
- **Das Rechnungsprüfungsamt**



- **Bayer Gemeindeordnung (GO)**
Artikel 103, 104 und 106 GO
- **Bayer Landkreisordnung (LkrO)**
Artikel 89, 90 und 92 LKrO
- **Bayer Bezirksordnung (BezO)**
Artikel 85, 86 und 88 BezO
- **Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschafts-führung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsordnung – KommPrV)**
insbes. § 1 bis 3 KommPrV
- **Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (VVKommPrV)**
- **KommHV-Kameralistik**
- **KommHV-Doppik**

alle im Internet verfügbar



In Gemeinden kleiner 5.000 EinwohnerInnen obliegt die örtliche Rechnungsprüfung dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit oder – optional und freiwillig - einem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

In Gemeinden mit mehr als 5.000 EinwohnerInnen, ist ein RPA verpflichtend einzurichten!

Empfehlenswert ist die Einrichtung eines RPA aber auch für kleine Gemeinden, da in einem kleineren Gremium eine effizientere Prüfung möglich ist.



Ausschussmitglieder werden nach einem in der GeschO festgelegtem Verteilungsschlüssel entsprechend den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen vom Gemeinderat durch Beschluss (nicht Wahl!) in offener Abstimmung bestellt.

Dabei kann – wenn auch unüblich - auch die/der erste BürgermeisterIn vorgeschlagen werden!

Das Vorschlagsrecht ist nicht auf die eigenen Mitglieder der Fraktion oder Wählergruppe beschränkt.

Der Gemeinderat ist an die Vorschläge gebunden! Er kann nicht abweichend von den Vorschlägen andere Personen bestimmen.

Er besteht aus mind. 3, höchstens 7 Mitgliedern



Der Gemeinderat (nicht der RPA) bestimmt durch Beschluss eine/n Vorsitzende/n auch wenn der/die erste BürgermeisterIn zum Mitglied des RPA bestellt wurde. Art. 33 Abs. 2 GO ist nicht anwendbar, so dass die/der erste BürgermeisterIn nicht automatisch den Vorsitz im RPA führt.

Allerdings wäre es rechtlich zulässig, wenn der Gemeinderat die/den ersten BürgermeisterIn zur/zum Vorsitzenden bestellt (vgl. FSt 47/1980 Ziff. 6).

Aber:

Im Hinblick auf die Funktion der/des ersten BürgermeisterIn als LeiterIn der Gemeindeverwaltung ist es mit Sinn und Zweck der Rechnungsprüfung nur schwer vereinbar, sie/ihn zum/zur Vorsitzenden oder auch nur zum Mitglied des RPA zu bestimmen!

IMS vom 20.12.1990, FSt 66/1992



- **Sonderstellung im Vergleich zu sonstigen Ausschüssen!**
- **Seine Aufgaben sind gesetzlich geregelt; er führt die örtliche Rechnungsprüfung anstelle des Gemeinderats in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch**
- **Er ist unabhängig bei seiner Tätigkeit**
- **Der Gemeinderat kann ihm keine Weisungen erteilen (vgl. FSt 196/1978)**
- **Aber: Nach herrschender Meinung kein beschließender Ausschuss!**
Er trifft vielmehr lediglich Feststellungen zur Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze und beschließt hierüber



- Er kann nicht darüber entscheiden, ob und wie festgestellte Mängel zu beheben sind
- Der Gemeinderat ist nicht an die Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsausschusses gebunden, kann also bei Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse anderer Auffassung sein
- Die Haupttätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses liegt in den Prüfungshandlungen und nicht in der Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsfeststellungen



- **Aufgrund der besonderen gesetzlichen Stellung: Keine weitere Aufgabenübertragung!**
- **Nicht dem Ausschuss angehörige Gemeinderatsmitglieder dürfen an den Rechnungsprüfungsausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen (vgl. FSt 253/1982), aber sie haben:**

- Kein Mitberatungsrecht

- Kein sonstiges Mitwirkungsrecht

(BayVGH, Urteil vom 12.06.1960, BayVBI 1960 S. 192)



In der Regel ist der RPA für öffentliche Sitzung wenig geeignet

- **Empfehlenswert ist es, in der Geschäftsordnung zu bestimmen, dass Sitzungen des RPA nicht öffentlich sind**
- **Eine solche Regelung ist zulässig (BayVGH, Beschluss vom 17.01.1989, Bay VBI 1990 S. 53); es erübrigt sich somit in jedem Einzelfall entscheiden zu müssen, ob die Öffentlichkeit mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf Rechte einzelner ausgeschlossen werden muss**



Exkurs:

Behandlung der Prüfungsberichte in **öffentlicher** oder **nichtöffentlicher** Sitzung?

- Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO sind die Sitzungen öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).
- Nichtöffentlich sind in der Regel Personalangelegenheiten, Steuersachen, Erlass- und Stundungsanträge usw. zu behandeln.
- Diese Grundsätze gelten auch für die Behandlung der Prüfberichte.
- Ggf. muss ein Teil des Prüfungsberichts in öffentlicher Sitzung und ein Teil in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Möglich ist auch ein in zwei Teile aufgespalteter Tagesordnung



„Prüfen bedeutet das Nachvollziehen und die kritische Würdigung von Verwaltungsvorgängen mit dem Ziel, festzustellen, ob bei der Abwicklung der Geschäftsvorfälle in materieller und formeller Hinsicht richtig verfahren wurde.“

„Der Prüfer darf deshalb nicht auf die Bescheinigungen auf den Kassenanordnungen und den sie begründenden Unterlagen („sachlich und rechnerisch richtig“) vertrauen, sondern muss sich von der Richtigkeit grundsätzlich selbst überzeugen, etwa durch Nachrechnen, Einsichtnahme in Aktenunterlagen oder Einholen von Aufschlüssen.“

(zit. aus der Zeitschrift „die Fundstelle“ 16/1981, RdNr. 216)



- **Der RPA tagt in Sitzungen.**
- **Er ist von der/vom Vorsitzenden nicht von der/vom ersten BürgermeisterIn einzuberufen.**
- **Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und bereitet die Sitzungen vor.**
- **Die/der Vorsitzende bestimmt die Anzahl der Sitzungen; allerdings nicht nach Belieben, d. h. es müssen einerseits Prüfungshandlungen in ausreichendem Umfang vorgenommen werden (insbesondere bei Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt), andererseits sind gerade auch bei der Rechnungsprüfung die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) zu beachten**



- Dem RPA (also Kollegialorgan) steht ein **umfassendes Informations- und Akteneinsichtsrecht** zu, soweit es für die örtliche Prüfung erforderlich ist,
- Allerdings eben nur in seiner Gesamtheit, d. h. einzelnen Ausschussmitgliedern steht dieses Recht nur dann zu, soweit sie vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der selbstständigen Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragt worden sind (vgl. FSt 95/1979, 307/1985)
- Dem RPA, bzw. den von ihm beauftragen Ausschussmitgliedern sind alle erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen,
- Dem RPA, bzw. den von ihm dafür beauftragten Ausschussmitgliedern sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen (vgl. FSt 196/1978 Ziff. 2 Buchst. a und 307/1985).



Grundlage ist der Art. 106 Abs 6 GO/ Art. 92 Abs 6 LkrO:

„Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde (des Landkreises) und das für sie zuständige überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder ihnen innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“



Der RPA

- hat gegenüber der Gemeindeverwaltung keine Weisungsrechte,
- hat nicht darüber zu beschließen, welche Schlussfolgerungen aus Prüfungsfeststellungen zu ziehen sind. Hierüber haben die nach der Geschäftsordnung zuständigen Organe (BürgermeisterIn, Fachausschüsse, Gemeinderat) zu entscheiden,
- hat über seine Beratungen Niederschriften zu verfassen.

Gemeinderatsmitglieder

haben das Recht in diese Niederschriften Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören



Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen.

Inhalt des Prüfungsberichts (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 KommPrV):

- **Namen der PrüferInnen,**
- **Bezeichnung der geprüften Gebiete,**
- **Benennung der Prüfungsunterlagen,**
- **die Art und Umfang der Prüfungshandlungen,**
- **die wesentlichen Prüfungsfeststellungen,**
- **die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte,**
- **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.**



Rechnungsprüfungsausschuss der Marktgemeinde Au in der Hallertau
Untere Hauptstraße 2
84072 Au i. d. Hallertau

Niederschrift über die 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) am Dienstag 21.01.2020 19:00 – 21:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses zur Prüfung des Haushaltsjahres 2018

Anwesende Mitglieder:

Barbara Prügl, Vorsitzende

.....
.....

von der Verwaltung anwesend:

.....
.....

TOP 1: Die Vorsitzende begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, sowie von der Verwaltung.

Es wurde fristgerecht und ordnungsgemäß per Mail geladen. Die festgelegten Termine für den November wurden seitens der Marktverwaltung verschoben.

Für diese Prüfung wird die Abzeichnung der Prüfungsergebnisse mit Stiften brauner Farbe vorgenommen, sowie bei Fragen werden Post-it-Zettel für eine leichtere Auffindung für die Verwaltung in die Ordner geheftet.

TOP 2: Festlegung der Vorgehensweise bei der praktischen Prüfung des

Aufteilung der Sachgebiete:

Straßenbauten:

Buchführungsprogramm: diverse Haushaltstellen: Wie jedes Jahr gab es eine Einweisung in das Programm, an diesem Prüfungstermin von

TOP 3: Abschließen der Arbeiten, Zusammentreffen um 20:45 Uhr im Sitzungssaal.

Niederschriften über die einzelnen Prüfungshandlungen wurden an die Vorsitzende übergeben, Fragen wurden besprochen, zusammengefasst und werden zeitnah direkt an..... übermittelt.

Der nächste Prüfungstermin für das Jahr 2018 findet am 21.02.2020, 19:00 Uhr im Rathaus, Sitzungsraum statt.

Um 21:00 Uhr endet die 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Au, den 21.01.2019

verantwortlich für die 1. Niederschrift
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Marktgemeinderat



Rechnungsprüfungsausschuss der
Marktgemeinde Au in der Hallertau
Untere Hauptstraße 2
84072 Au i. d. Hallertau

Örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018

PRÜFUNGSBERICHT

1. Namen der Prüfer:

An beiden Prüfungstagen waren von der Verwaltung anwesend:

Frau und Frau

2. Termine und Einladung

Die Einladung an die Ausschussmitglieder und an die Verwaltung für die zuerst geplanten Termine im Oktober / November für das zu prüfende Jahr 2018 erfolgte per Mail vor über einem Jahr am 30.01.2019. Die Jahresrechnung für 2018 konnte seitens der Verwaltung aufgrund von Personalwechsel (Zeitverzögerung durch Einarbeitung von neuem Personal) nicht fertiggestellt werden, so dass wir gemeinsam mit der Verwaltung die Prüfungstermine auf Januar 2020 verschoben haben.

3. Dauer der Prüfung:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Haushaltsjahres 2018 an zwei Terminen eingefunden:

Dienstag, 21.01.2020, 19.00 Uhr – 21:00 Uhr

Dienstag, 28.01.2020, 19:00 Uhr – 21:00 Uhr

4. Bezeichnung der geprüften Gebiete

- a) diverse Haushaltsstellen – Namen der Prüfer*innen
- b) Errichtung Fahrradweg Seysdorf – Namen der Prüfer*innen
- c) Straßenerneuerungen in der Beck-von-Peccoz-Siedlung, sowie BGM-Huber-Straße – Namen der Prüfer*innen
- d) unvermutete Kassenprüfung – Namen der Prüfer*innen
- e) Grabgebühren – Namen der Prüfer*innen
- f) Neugestaltung obere und untere Hauptstraße – Namen der Prüfer*innen

Eine unvermutete Kassenprüfung für das HH 2018 wurde am 18.12.18 für die Marktkasse und der Bücherei durchgeführt, am 20.12.18 für das Einwohnermeldeamt. Die Prüfung wurde von im Auftrag von H. Bürgermeister Karl Ecker durchgeführt und liegt dem Prüfungsbericht bei.

Der Schulverband konnte erneut nicht geprüft werden. Die Prüfung muss bei der der nächsten RPA-Prüfung für das Jahr 2019 mit erfolgen.

5. Die Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden zu den genannten Stichproben ausreichend Aktenordner und Belege zur Verfügung gestellt. Zudem wurde dem RPA ein Computer im Standesamt eingerichtet, an denen die Ausschussmitglieder die eingescannten Belege einsehen konnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner ersten Sitzung mit einem einstimmigen Beschluss, die Prüfung einzelner Sachgebiete durch die Ausschussmitglieder genehmigt.

6. Die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen

Der RPA hat die bereits genannten Stichproben durch einzelne Mitglieder prüfen lassen.

Im Vordergrund stand die formelle und rechnerische Prüfung (EDV), aber auch die materielle Prüfung. Der RPA verstand seine Prüfungshandlung nicht nur als Belegprüfung, sondern versuchte das Verwaltungshandeln auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.



7// Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen – geklärte Feststellungen, die Auflistungen dienen nur zur Information für den Marktrat und es sind darüber keine Beschlussfassungen nötig:

a) Diverse Haushaltsstellen - Plausibilität und Nachvollziehbarkeit (Namen der Prüfer*innen

Wie jedes Jahr wurden 30 Minuten Einweisung für die EDV-Software Chip benötigt, mit der in der Verwaltung die Belegführung vornimmt.

HH	GR	AO	
0600	9400	369	EDV im Rathaus – Prüfung der Leitungen
		3226	Reparatur Rathaustreppe
0601	9350	1615	EDV->Anlage, Hardware
		2487	Kommuna Beratung EDV-Einrichtung
		4881	EDV-Umstellung
		5212	EDV-Umstellung
0651	9350	1783	Kauf von neuer Frankiermaschine
1100	9500	2872	Untersuchungen Schwarzdecke am Bahnhofsgelände
1300	3610	2846	Investitionszuweisungen – Bayerischer Staat
	4160	2890	Brandschutz für tarifliche Angestellte
	9350	984	Nachbestellung der FFW
	9420	3805	Gebäudeeinmessung FFW-Rudertshausen
		4150	Anteilige Ing. Rechnung
2110	3610	4649	Zuschuss seitens der Regierung zum Grundschulneubau- und Sanierung
	9350	3224	Bewegliches Interieur der Schule, wie Tafeln etc.
	9451	741	Containeranlage
		2201	Elektrik, 2. Rechnung
		4634	Kauf weiterer Container
		4753	Zimmerei-Rechnung
2130	6722	734	Gastschulbeiträge
		5121	Gastschulbeiträge
	7130	2330	Schulverbandsbeiträge
2200	4140	5388	Realschul-Umlage
2901	5000	2821	Pacht Schulbushaus
3521	9350	582	Büchereietat Bibliothek
3600	6610	725	Beitrag Landschaftspflegeverband

Antrag an den neuen Marktrat Wahlperiode 2020-2026 über die Entscheidung, anstelle im Landschaftspflegeverband dem Maschinenring beizutreten.

3650	7110	2276	Beitragsbescheid Entschädigungsfond Denkmalschutz
4600	9350	3200	Spielballnetze Osterwaal
	9500	197	Zwischenrechnung Landratsamt
		4001	Gebühr Landratsamt Feuerlöschweier Spielplatz Klosterberg
4640	9350	3847	Gruppeneinrichtung – Kindergarten

Frage an die Verwaltung:

Der Beleg HH4640.9350 und AO 3847 konnte sich bei dem Prüfungsvermerk im „Teil“ Archiv nicht öffnen lassen, hier hat der Rechner sich „aufgehängt“ und die Software musste neu gestartet werden. Als Hinweis zu Überprüfung.

Antwort von der Verwaltung:

Der Beleg konnte problemlos aufgerufen werden. In solchen Fällen liegt meist nur eine temporäre Überlastung durch im Hintergrund laufende Aktualisierungen o.ä. vor. Nach einem Neustart des Programms, manchmal auch des Rechners sollte dies aber wieder behoben sein.

		3809	Dachsanierung
5600	9400	4806	Lüftungsreparatur Turnhalle
	9550	2128	Schlusszahlung Skaterbahn
6201	3401	2792	Ausübung Wiederkaufsrecht Grundstücke
	9320	3252	Bayerngrund – Holzhofer Feld (Erschließung)
		2460	Beleg nicht vorhanden



Frage an die Verwaltung:

Bei HH 6201.9320 fehlt die AO 2460 – ist der Beleg anderweitig zu finden bzw. abgelegt?

Antwort von der Verwaltung:

AO 2460/2018 – der Scan wurde nachgeholt und die Unterlagen sind nun im CIP-Archiv einsehbar.

b) Radweg Seysdorf Namen der Prüfer*innen

Prüfungsergebnis: Die Ablage der Belege ist ordnungsgemäß und übersichtlich. Die Unterlagen für den Radweg, Streckenlänge 862m und der sich in einem einfachem Gelände befindet, sind mit 6 gefüllten Ordnern sehr umfangreich.

Beanstandungen, Fragen etc. haben sich aus den Unterlagen nicht ergeben.

c) Beck-von-Peccoz-Siedlung Namen der Prüfer*innen

Fragen an die Verwaltung:

1. Bei der Straßenbaumaßnahme Beck-von-Peccoz-Siedlung wurde der Auftrag an die Firma erst 4 Tage vor Ablauf der Frist erteilt, obwohl die Entscheidung schon 14 Tage früher gefallen war. Warum diese Verzögerung? Der RPA bittet um Begründung
2. Ebenso wurde bei dieser Baumaßnahme eine Regressforderung an den Markt durch einen Bürger angemeldet für evtl. Spätschäden. Existiert diese Regressforderung noch oder ist sie zurückgezogen worden? Der RPA fürchtet nur evtl. Spätfolgen.
3. Bei den Kanalsieben wurde bemängelt, dass sich darin Beton und Teer befinden. Sind diese Mängel behoben, bzw. wurde kontrolliert, ob die Schmutzreste aus der Bauphase ordnungsgemäß beseitigt wurden?

Antwort von der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung tauchte die Frage auf, ob obige Fragen zum Aufgabenbereich eines RPA gehören. Hier werden Fragen zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit gestellt, der Überwachung dem Ersten Bürgermeister obliegt.

Dies wurde vom RPA zurückgewiesen, da es die Aufgabe vom RPA an sich ist, nicht nur monetäre Vorgänge, sondern auch Verwaltungsabläufe einer Gemeinde zu prüfen.

Die Fragen wurden mündlich in der RPA Sitzung am 28.01.20 zur Zufriedenheit des RPA beantwortet.

Zu 1: Auftrag wurde fristgerecht beauftragt

Zu 2: Die Regressforderung von dem Bürger wurde nicht erneuert

Zu 3: Die Mängel aus der Bauphase wurden ordnungsgemäß beseitigt.



7/ II Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Für die Prüfung für das HH 2019 legt der RPA dem sich neu formierenden RPA der Wahlperiode 2020-2026 folgende Prüfungen nahe:

1. Schulverband
2. Tragspritzenfahrzeug (TSF) Abens – mit Ausbildungskosten zur Atemschutzausbildung
3. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet Vogelhölzel II sind noch nicht umgesetzt.

Ebenso legt der RPA dem neuen Marktrat nahe, über folgenden Antrag diskutieren:

Anregung an den neuen Marktrat Wahlperiode 2020-2026 über die Entscheidung, anstelle im Landschaftspflegeverband dem Maschinenring beizutreten.

8. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht die örtliche Rechnungsprüfung 2018 durchgeführt. Wie den Feststellungen der einzelnen Stichproben und der Haushaltsrechnung zu entnehmen ist, gibt es keine besonderen Vorkommnisse. Durch die Zusammenarbeit mit der Verwaltung konnten einige Feststellungen mündlich bzw. nach jedem Prüfungstermin zeitnah schriftlich von der Verwaltung geklärt werden.

Au, den

Barbara Prügl

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
im Marktgemeinderat



633	Gemeindestraßen "Ordnstraße", Fiedendorf
634	Wahlkreiswahl 2018 - Gemeindestraßen "Ordnstraße", Wilfershausen
635	Gemeindestraßen "Am Malzsaal", Heimbhausen
636	Radweg Au - Seedorf - GdG, Scharthausen
637	Radweg Bereich Bahnhof/Klosterstraße
638	Radweg Bereich Kriegerdenkmal PS 38 nach Horbach
639	Gemeindestraßen "Sankt Margareten", Fiedendorfer Straße, Heimbhausen u. Teil
640	Gemeindestraßen "Sankt Margareten", Fiedendorfer Straße, Heimbhausen u. Teil
641	Gemeindestraßen "Geh. u. Radweg Aberrwiese, Verbind. Rahnbahnstr. MAbg St
642	Gemeindestraßen "GV Straße Ooselthausen Rudershausen"
643	Gemeindestraßen "Voyungstraße"
644	Gemeindestraßen "Schneckenstraße"
645	Radweg Aberr-Dalshausen
646	GV-Straße Osterwäld-Höfen
647	Gemeindestraßen Wilfershäuser Str., Bereich FW-Haus, Reichertsh.
648	Gemeindestraßen "Brennstraßen, Sanierung Brückenbereich"
649	Gemeindestraßen "Aberrbrücke bei Rensweg"
650	Gemeindestraßen "Aberrbrücke bei Rensweg"
651	Gemeindestraßen "Busstop an der Mittelschule"
652	Gemeindestraßen "Kochergasse in Osterwäld"
653	Gemeindestraßen "GVs Ooselthausen - Neukub"
654	Radweg Au - Reichershausen
655	Radweg Au - Mendelsdorf
656	Sanierung GV-Straße Wilfershausen - Brandhof
657	Drückensanierung Schneckenstraße (Aberrbrücke - Murrwinkel)
658	Gemeindestraßen BG "Hohhofer Feld"
659	Neugestaltung Vorplatz Pfarrkirche mit Köpp - Schmid-Straße
660	Neugestaltung Platz bei Hofenhalde 1 an der Mählg. Straße
661	Straßensanierung Maria-Hilf-Weg
662	Gemeindestraßen "GVs Ooselthausen - Reith"
663	Straßenbeleuchtung
664	Straßenbeleuchtung
665	Straßenreinigung
666	Straßenreinigung
667	Straßenreinigung - Winterdienst
668	Parkplätze
669	Taxigaragenstellplätze



Hinweis zur Zusammenfassung:

Das zusammengefasste Prüfungsergebnis ist ein wesentlicher Teil des Prüfungsberichts, der in jedem Fall im Gemeinderat erörtert werden sollte

(vgl. Erl. 8 zu § 7 KommPrV)



- Bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen ist der erste Bürgermeister oder der mit der Dienstaufsicht Beauftragte unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 1 Abs. 4 KommPrV).
- Es besteht jedoch grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung von sich aus Strafanzeige zu erstatten. Die Entscheidung darüber hat die Gemeinde oder ggf. die Rechtsaufsichtsbehörde zu treffen.
- Die Anzeigepflicht trifft jedoch die Gemeinde und deren zuständige Organe oder ggf. auch die Rechtsaufsichtsbehörde!!



- Der RPA ist verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung **rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht** durchzuführen.
- Es ist dabei auf die Möglichkeiten abzustellen, die einem ehrenamtlich tätigen Gremium zur Verfügung stehen!
- Die Ausschussmitglieder sind zu Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO). Für den RPA wie für die Gemeinderatsmitglieder gelten weitere Geheimhaltungsvorschriften z. B:
 - Art. 56 a GO in dienstrechtlichen Angelegenheiten
 - § 30 AO Steuergeheimnis
 - § 35 SGB I Sozialgeheimnis



- Die Presse hat nach Art. 4 BayPrG einen Auskunftsanspruch auch zu Prüfungsfeststellungen, soweit keine Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.
- Dieser Anspruch richtet sich aber gegen die Gemeinde und ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen, nicht gegenüber der/dem Vorsitzenden oder gar Mitgliedern des RPA.

Die in den vorausgegangenen Folien dargelegten Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für den Gemeinderat, wenn ein RPA nicht gebildet wurde (Gemeinden unter 5.000 EW)



Über den Wert der örtlichen Prüfung in Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Es wird zum Teil die Meinung vertreten, dass es im Allgemeinen für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nicht möglich sein wird, eine fundierte Rechnungsprüfung durchzuführen.

(vgl. Schreml/Bauer/Westner,
Kommunales Haushaltsrecht in Bayern, Erl. 2 zu Art. 103 GO)



Aber: Für die Beibehaltung der örtlichen Rechnungsprüfung sprechen hingegen folgende Gründe:

- Die Möglichkeit der Gewinnung von Gemeinderatsmitgliedern mit entsprechenden Kenntnissen.
- Die Möglichkeit Sachverständige beizuziehen (vgl. Art. 103 Abs. 3 Satz 1 GO und Punkt XI).
- Art. 30 Abs. 3 GO: Die generelle Bestimmung der Überwachung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat wäre in Frage gestellt.
- Staatsministerium des Inneren: Die örtliche Prüfung ist anzuerkennen, wenn in wenigen Bereichen in angemessenen Stichproben geprüft wird (vgl. VV Nr. 5 zu § 2 KommPrV).



Nach dem Verständnis der öffentlichen Finanzkontrolle gibt es keine prüfungsfreien Räume.

Zu den Aufgaben zählen:

- Prüfung der Jahresrechnung, Jahresabschlüsse, der Kassen
- Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns
- Durchführung von Organisationsuntersuchungen
- gesonderte Beratungsleistungen
- Prüfung der unternehmerischen Betätigung der öffentlichen Hand (-> Betätigungsprüfung)

(zit. aus Wurzel/Schraml/Becker,
Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen,
Beck-Verlag, 2005, E RdNr. 221)



Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GO / Art. 89 Abs 1 Satz 1 LKrO:

„Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).“



ABER:

Kommunalunternehmen (Art. 89 GO) und gemeindliche Unternehmen der Privatrechtsform unterliegen nur der Betätigungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO und nicht der vollen Rechnungsprüfung, es sei denn, in der Unternehmenssatzung bzw. im Gesellschaftsvertrag ist eine Rechnungsprüfung vorgesehen!

Das bedeutet: Prüfungsgegenstand hier ist nur die Betätigung (das Verhalten) der Gemeinde als Gesellschafter, nicht das Unternehmen selbst, da diese eine eigene juristische Person ist!

Zum Inhalt der Betätigungsprüfung vgl. auch FST 239/1991).“



Bei der Rechnungsprüfung ist zu unterscheiden zwischen
der **formellen** Prüfung
der **rechnerischen** Prüfung und
der **materiellen** Prüfung.



Die formelle Prüfung erstreckt sich vor allem auf die **Feststellung, ob:**

die vorgeschriebenen Bücher eingerichtet sind und ordnungsgemäß geführt werden,

die Einnahmen und Ausgaben bei den zutreffenden Haushaltsstellen gebucht werden,

die Buchungen ordnungsgemäß belegt sind,

die Kassenanordnungen den Formvorschriften entsprechen (vgl. Abschnitt 9 KommHV-Kameralistik, z.B. wer nach der Dienstanweisung anordnungsbefugt ist!)



Bei der rechnerischen Prüfung ist festzustellen:

ob die Zeit- und Sachbücher und der Rechnungsabschluss sowie die Soll-Listen und die Kassenanordnungen einschließlich der sie begründeten Unterlagen richtig sind.

Allerdings: Verzicht bei IT-gestützten Verfahren, da hier davon ausgegangen werden kann, dass die maschinell gebildeten Summen rechnerisch richtig sind.



Die materielle (sachliche) Prüfung ist:

der wichtigste Teil der Rechnungsprüfung,

schwierig, da hierfür weitgehend umfassende und tiefgehende Sachkenntnisse erforderlich sind!

**Aber: Auch ohne spezielle Fachkenntnisse können wirkungsvolle Prüfungen durchgeführt werden
=> gesunder Menschenverstand!**





Alles klar ???

Verschlaufpause und Zwischenfragen!



Jetzt geht's los!

Durchführung der Prüfung!

Erstellung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses innerhalb von **sechs Monaten**, des konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102 a GO) innerhalb von **zehn Monaten** nach Abschluss des Haushaltsjahres (Art. 102 Abs. 2 GO)



Vorlage an den Gemeinderat (Art. 102 Abs. 2 GO)



Örtliche Prüfung durch den Gemeinderat oder einen Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von **zwölf Monaten** (beachte: konsolidierter Jahresabschluss innerhalb von **18 Monaten**) nach Abschluss des Haushaltsjahres (Art. 103 Abs. 1 und 4 GO)



Mögliche Zuziehung eines Sachverständigen; eigenes Rechnungsprüfungsamt muss umfassend als Sachverständiger beigezogen werden (Art. 103 Abs. 3 GO)



Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103 GO) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten Feststellungsbeschluss des Gemeinderats in der Regel bis zum **30. Juni** (beachte: konsolidierter Jahresabschluss bis zum **31. Dezember**) des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres (Art. 102 Abs. 3 GO)

Jahr zu Prüfen	Vorlage der Jahresrechnung der Kommune	Bericht vom RPA an die Gemeinde	Bearbeitungszeit der Gemeinde	Behandlung im Marktrat
2015	09.05.2017 (Soll 06/2016)	15.02.18		27.02.2019
	11 Mo zu spät	11 Mo zu spät	5 Monate	
	RPA-Prüfung Ende Mai			



Jahr zu Prüfen	Vorlage der Jahresrechnung der Kommune	Bericht vom RPA an die Gemeinde	Bearbeitungszeit der Gemeinde	Behandlung im Marktrat
2016	08.08.2017 (Soll 06-2017)	10.12.18 (Soll 04-2018)	3 Monate	09.04.2019
	RPA-Prüfung im Oktober			



Jahr zu Prüfen	Vorlage der Jahres- rechnung der Kommune	Bericht vom RPA an die Gemeinde	Bearbei- tungszeit der Gemeinde	Behandlung im Marktrat
2019	13.10.20 (Soll 06-2020)			
	RPA-Prüfung Beginn 29.10.20			



Aufgabenverteilung:

- Prüfungsgebiete sollten auf einzelne Ausschussmitglieder nach den jeweils vorhandenen Fachkenntnissen aufgeteilt werden, so dass ein gleichzeitiges und selbstständiges Arbeiten möglich ist (vgl. FSt 216/1981).
- Wird hiervon Gebrauch gemacht, hat das einzelne Ausschussmitglied in seinem Bereich die gleichen Befugnisse wie der Rechnungsprüfungsausschuss als Ganzes, also insbesondere das Recht auf Akteneinsicht (vgl. FSt 127/1979, 95/1979), auf Auskunftserteilung, auf Zutritt zu einzelnen Diensträumen usw.
- Notwendig ist hierzu ein Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses, (mit einfacher Mehrheit zu fassen), der zum Ausdruck bringt, dass die betreffenden Ausschussmitglieder hierzu ermächtigt werden.



Eine Orientierung für die Verteilung der Aufgaben bietet z.B. der Haushaltsplan (Beispiel):

- ein Mitglied prüft die Einnahmen des Verwaltungshaushalts bzw. die Erträge des Ergebnishaushalts
- ein Mitglied prüft die Ausgaben des Verwaltungshaushalts bzw. die Aufwendungen des Ergebnishaushalts
- ein Mitglied prüft die Einnahmen des Vermögenshaushalts bzw. die Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
- ein Mitglied prüft die Ausgaben des Vermögenshaushalts bzw. die Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
- bei entsprechender Besetzung könnte ein weiteres Mitglied Bestandskontrollen beim Vermögen durchführen



Wenn die einzelnen Ausschussmitglieder die Prüfung des ihnen zugewiesenen Prüfungsgebiets abgeschlossen haben, ist über das Ergebnis dieser Einzelprüfungen in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten und (mit einfacher Mehrheit) Beschluss darüber zu fassen, ob und inwieweit die Feststellungen und Schlussfolgerungen des einzelnen Ausschussmitglieds durch den Ausschuss übernommen werden und so auch in den Prüfungsbericht Eingang finden.

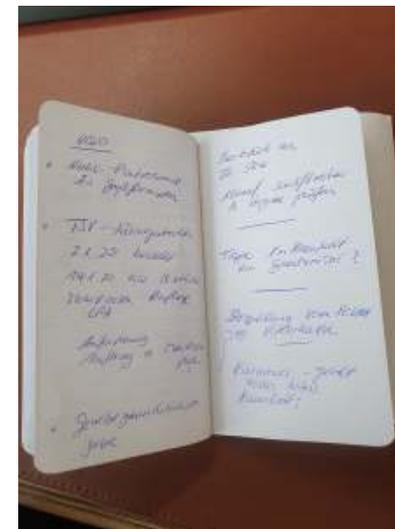
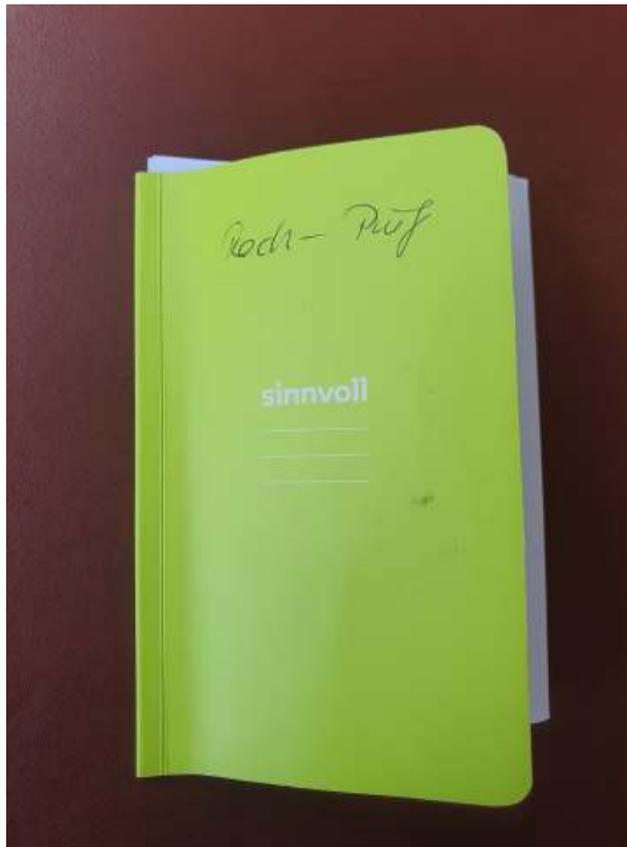


Auswahl der Prüfgebiete erfolgt:

- **nach Umfang und Schwierigkeit und nach finanzieller Bedeutung**
- **Innerhalb eines mehrjährigen Abstands sollte kein Prüfungsgebiet ausgeschlossen bleiben**



Notizen unterm Jahr in den Sitzungen



Niederschrift über einzelne Prüfungshandlungen

Namen der prüfenden Personen:

Dauer der Prüfung:

Datum: _____

Zeit: _____

Prüfungsgebiet:

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

Konkretes Prüfungsobjekt:

Haushaltsstellennummer: _____

Feststellungen bzw. Fragen:



Umfang:

- Rechnungsprüfung ist inhaltlich als eine **alle Bereiche** erfassende Finanzkontrolle zu verstehen.
- Das Rechnungswerk muss jedoch **nicht** einer **vollständigen** Überprüfung unterzogen werden.
- Die Rechnungsprüfung kann auf eine ausreichende und repräsentative Anzahl von **Stichproben** beschränkt werden.
- Auswahl und Umfang der Stichproben liegt im **Erkennen** des/der PrüferIn.
- Der Umfang der Stichproben muss einerseits so bemessen sein, dass die/der PrüferIn ein **ausreichend klares Bild** über die Abwicklung der Geschäftsvorfälle innerhalb eines bestimmten Prüfungsgebietes gewinnt,



- andererseits muss sich der Zeitaufwand der örtlichen Prüfung (siehe unten) insgesamt für den ehrenamtlich tätigen Prüfer in **zumutbaren** Grenzen halten.
- **Stichproben** dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheiten beschränken; sie **sind systematisch auszuwählen**.
- Beispiel: Überprüfung von Unternehmensrechnungen ab einer bestimmten betragsmäßigen Größenordnung.



Zeitaufwand:

- Der Zeitaufwand richtet sich in erster Linie nach dem Umfang des zu prüfenden Rechnungswerks, der auch in Gemeinden gleicher Größenordnung recht unterschiedlich sein kann.
- Orientierungsrahmen für angemessenen Zeitrahmen nach Meinung der „Fundstelle“ (vgl. 216/1981):
 - über 3.000 Einw. bis 5.000 Einw. 4 – 6 Sitzungen
 - über 5.000 Einw. bis 10.000 Einw. 5 – 8 Sitzungen
 - über 10.000 Einw. bis 20.000 Einw. 6 – 10 Sitzungen



Zeitaufwand richtet sich in der Regel nach folgenden Kriterien:

- Werden bestimmte Einnahmearten (z. B. Straßenausbaubeiträge, Straßenreinigungsgebühren, Hundesteuer etc.) erhoben oder nicht?
- Werden verschiedene Aufgaben von der Gemeinde selbst, von Verbänden oder von Unternehmen in privater Rechtsform (GmbH, Kommunalunternehmen) wahrgenommen?
- In welchem Umfang fielen Investitionen an?
- Welche gemeindlichen Einrichtungen sind vorhanden?
- Wie kooperativ ist die Verwaltung?
- Wie übersichtlich sind die zu prüfenden Unterlagen (Belegablage, Aktenordnung)?



Kennzeichnung der geprüften Unterlagen:

- Kennzeichnung der geprüften Unterlagen erfolgt dadurch, dass der in Frage kommende Kassenbeleg und die dazugehörige Buchung im Sachbuch oder die Summenbildung abgehakt (braun) werden.

Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (VVKommPrV)



Prüfungsniederschrift, Prüfungsbericht:

Über die örtliche Prüfung ist eine Niederschrift (Prüfungsbericht) zu fertigen. Aus dem Bericht müssen hervorgehen:

- Die Namen der mitwirkenden Ausschussmitglieder
- Die evtl. hinzugezogenen Sachverständigen
- Die Dauer der Prüfung
- Die geprüften Gebiete
- Art und Umfang der Prüfungshandlungen
- Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen



Prüfungsniederschrift, Prüfungsbericht:

- Über den Prüfungsbericht ist mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen.
- Der Prüfungsbericht ist von der/vom Vorsitzenden des RPA zu unterzeichnen und der/dem ersten BürgermeisterIn zur weiteren Behandlung im Gemeinderat zuzuleiten (vgl. FSt 183/1978 Ziff. 5). Damit ist die Tätigkeit des RPA.
- Der Bericht dient als Grundlage für die Feststellung der Jahresrechnung.
- Der Bericht ist zudem für die überörtliche Prüfung von Bedeutung (Vermeidung von Doppelprüfungen).





Prüfungsmöglichkeiten

Beispiele

In Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt sollte in angemessenen Stichproben geprüft wird, ob

- Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden,
- die Einnahmen rechtzeitig eingehen,
- bei Stundung, Niederschlagung und Erlass ordnungsgemäß verfahren wurde,
- die Beschlüsse der Gremien richtig vollzogen wurden,
- Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind,
- die Buchungen ausreichend belegt sind,
- die in den Nachweisen erfassten Vermögensgegenstände vollständig vorhanden sind



Einnahmen d. Verwaltungshaushalts/Erträge d. Ergebnishaushalts:

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer
- Benutzungsgebühren für kostenrechnende Einrichtungen
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
- Staatliche Zuschüsse
 - Schülerbeförderung
 - Straßenunterhalt



Mögliche Fragen für die Prüfung:

Führt die Gemeinde ein Gewerbesteuermessbetragsverzeichnis?

Sind alle Messbeträge nach lt. Messbetragsverzeichnis in den Gewerbesteuersoll-Listen (Haupt- und Abrechnungsliste, Nachtragsliste) erfasst?

Wurde der jeweils zutreffende Hebesatz auf den korrekten Messbetrag angewandt?

Wurden die Sollbeträge lt. Soll-Listen bei den in Frage kommenden Haushaltsstellen des Sachbuchs für den Verwaltungshaushalt zum Soll gestellt?

Hat über Erlasse das zuständige Organ befunden? Wurden niedergeschlagene Beträge im Niederschlagsverzeichnis erfasst?

Wurden Gewerbesteuerzahlungen rechtzeitig geleistet?

Bei verspäteter Zahlung: Wurden Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben?

Sonderfall Baustellen:

Bauausführungen, die länger als sechs Monate dauern, begründen eine Betriebsstätte (§ 12 Nr. 8 AO). Die Gemeindeverwaltung müsste (z. B. durch Rückfragen beim Bauherrn) feststellen, in welchen Fällen durch die Tätigkeit auswärtiger Bauunternehmer eine Betriebsstätte anzunehmen ist und ggf. beim zuständigen Finanzamt einen Zerlegungsanteil am einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag beantragen.

Zu prüfen wäre:

Ist die Verwaltung ausreichend bemüht, Bauausführungen innerhalb des Gemeindegebiets durch auswärtige Bauunternehmer, die eine Betriebsstätte begründen, zu erfassen und erforderlichenfalls dem zuständigen Finanzamt zwecks Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags zu melden?

Hier könnten die Kenntnisse über die im Gemeindegebiet durchgeführten Baumaßnahmen von Nutzen sein.

Mögliche Fragen für die Prüfung:

Liegen für die einzelnen Einrichtungen jeweils Gebührenkalkulationen vor?

Kanalbenutzungsgebühren: Wurden bestimmten Betrieben (z.B. Brauereien, Gärtnereien) Abschläge beim gebührenfähigen Wasserverbrauch eingeräumt und sind diese Voraussetzungen, die zu diesen Abschlägen führten, noch gegeben oder haben sich die Verhältnisse zwischenzeitlich geändert?

Wird die Wasserförderung aus eigenen Brunnen bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren berücksichtigt?

Bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang: Hat das zuständige Organ über den Befreiungsantrag beschlossen?

Auswertung des Bauplanverzeichnisses: Werden für Neubauten, die an die Abwasserbeseitigung und an die Wasserversorgung angeschlossen sind, Benutzungsgebühren erhoben?

Bei Inkasso der Kanalbenutzungsgebühren durch die Werke: Liefern die Werke die Kanalbenutzungsgebühren rechtzeitig an die Kämmereiverwaltung (Gemeindekasse) ab?

Mögliche Fragen für die Prüfung:

Liegen über alle Mietverhältnisse schriftliche Mietverträge vor?

Enthalten die Mietverträge einheitliche und eindeutige Regelungen über die Abrechnung der Nebenkosten?

Entspricht die tatsächlich erhobene Miete nach den Eintragungen in der Soll-Liste dem Mietvertrag?

Wurden die Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) entsprechend abgerechnet?

Bei freifinanziertem Wohnraum: Ist die Miethöhe nach den örtlichen Verhältnissen noch angemessen?

Mögliche Fragen für die Prüfung:

Bei öffentlich gefördertem Wohnraum:

Entspricht die Wirtschaftlichkeitsberechnung dem neuesten Stand oder liegt sie schon länger zurück, so dass eine Neuberechnung veranlasst ist?

Sind die Garagenmieten angemessen?

Bei Dienstwohnungen/Werkdienstwohnungen: Sind die Dienstwohnungsvergütungen (Werkdienstwohnungsvergütungen) angemessen?

Sind die Heizkostenbeiträge der Wohnungsinhaber angemessen?

Hat über Erlasse das zuständige Organ entschieden?

Sind niedergeschlagene Beträge im Niederschlagsverzeichnis erfasst?

Bei Erbbauzinsen:

Entsprechen die Erbbauzinsen den jeweiligen Verträgen?

Wurden die Beträge rechtzeitig entrichtet?

Sind die Beträge vollständig zum Soll gestellt?

Gibt es eine Wertsicherungsklausel?

Wurde die Wertsicherungsklausel dem Vertrag entsprechend vollzogen?

Bei Pachten:

Liegen schriftliche Pachtverträge vor, hat das zuständig Organ darüber entschieden?

Wurden die Beträge vollständig zum Soll gestellt?

Sind die Beträge rechtzeitig eingegangen?

Ist die Pacht angemessen?

Wird die Angemessenheit regelmäßig überprüft?

Ausgaben d. Verwaltungshaushalts/Erträge d. Ergebnishaushalts:

- Personalausgaben (vgl. Beispiel)
- Innere Verrechnungen
- Verfügungsmittel
- Liegenschaftsverwaltung (vgl. Beispiel)
- Schuldendienstleistungen



Prüfgebiete könnten sein:

Wurden mit den Beschäftigten schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen?

Hat über die Eingruppierung (Höhergruppierung) das zuständige Organ entschieden?

Bei Pauschalvergütungen für Überstunden, Reisekosten usw.:

Treffen die Verhältnisse, die der Pauschalierung zugrunde gelegt wurden, noch zu und wurden die Pauschalen in regelmäßigen Abständen überprüft?

Bei von Dritten verursachter Dienstunfähigkeit (z.B. bei Verkehrsunfällen):

- Wurden Schadensersatzansprüche geltend gemacht?
- Wurden bei der Schadensberechnung auch die Sonderzuwendung (Weihnachtszuwendung), das Urlaubsgeld, Urlaubslöhne usw. anteilig berücksichtigt?

Bei Nebentätigkeiten: Liegen entsprechende Genehmigungen vor?

Wurde nach den Aufzeichnungen der elektronischen Arbeitszeiterfassung die regelmäßige Arbeitszeit unzulässig überschritten?

Wurde eine Dienstvereinbarung zur Einführung eines Leistungsentgelts (§ 18 TVöD) abgeschlossen?

Gebäudereinigungskosten

mögliche Fragen der Prüfung:

Ist von der Verwaltung geprüft worden, ob die Eigenreinigung wirtschaftlicher als die Fremdreinigung ist?

Liegt ein aktuelles Verzeichnis über die zu reinigenden Flächen (Hauptnutzflächen, Nebenflächen, Verkehrsflächen) vor?

Wird die Möglichkeit genutzt, von der täglichen Reinigung auf einen zweitägigen Reinigungsturnus umzustellen?

Werden Fremdreinigungsverträge in gewissen Abständen (alle 3 bis 5 Jahre) dem Wettbewerb unterstellt?

Energiekosten:

Werden die Energiekosten (Wasser, Abwasser, Strom und Heizung) für die gemeindlichen Gebäude überwacht?

Werden Schritte unternommen, die Energiekosten zu senken (etwa durch Einführung eines sog. Energiecontractings oder Beteiligung eines externen Beraters)?

Versicherungen (gilt auch für KFZ- und sonstige Versicherungen):

Ist das Versicherungswesen sinnvoll organisiert?

Werden für die Versicherungen Risikoanalysen vorgenommen (die Versicherungsleistungen für Schadensfälle werden den Kosten für die Prämien gegenüber gestellt)?

Hat die Verwaltung die Möglichkeit geprüft, Versicherungen zusammenzufassen?

Werden in regelmäßigen Abständen Alternativangebote eingeholt?

Einnahmen des Vermögenshaushalts/ Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:

Vermögensveräußerung (vgl. Beispiel)

Staatszuweisungen zur Förderung des Feuerlöschwesens
(vgl. Beispiel)

Beiträge zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung



Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände grundsätzlich nur veräußern, soweit sie diese nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Insbesondere sind Verschenkungen und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unzulässig (Art. 75 GO).

Ausnahme, wenn damit die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbunden ist.

Fragen zur Prüfung:

Sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Art. 75 GO erfüllt?

Liegen (Wert)Gutachten vor?

Hat über den Verkauf das zuständige Organ entschieden?

Wurde die Einnahme zum Soll gestellt, ist der Betrag rechtzeitig eingegangen?

Bei verspäteter Zahlung: Wurde der Schuldner in Verzug gesetzt, wurden Verzugszinsen gefordert (vgl. §§ 286, 288 BGB)?

Zur Beschaffung von Feuerlöschgeräten, zum Bau von Feuerwehrgerätekäusern, zur Errichtung von unabhängigen Löschwassereinrichtungen (Löschteiche usw.) und zur Errichtung von Feuermelde- und Alarmanlagen können die Gemeinden Zuweisungen des Staates erhalten. Die Einzelheiten sind in den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien (FwZR) geregelt.

Fragen zur Prüfung:

Wurden größere investive Ausgaben für den Feuerschutz geleistet?

Hat die Verwaltung geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung gegeben sind?

Wurden diese auch beantragt? Liegen Förderbescheide vor?

Ausgaben des Vermögenshaushalts, Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit::

Folgekostenberechnungen

(vgl. z.B. § 10 Abs. 2 KommHV- Kameralistik)

Vermögenserwerb (vgl. Beispiel)

Vergabe und Abrechnungen von Bauleistungen

Vergabe und Abrechnungen von Architekten- und Ingenieurleistungen

Leibrenten, Darlehen (vgl. Beispiel)

§ 10 Abs. 2 KommHV-Kameralistik: „Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten **und der Folgekosten** die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.“



Die Gemeinde soll Vermögen nur erwerben, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen (Art. 74 GO).

Wurde vor dem Erwerb geprüft, ob der Vermögensgegenstand zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe erforderlich ist?

Wurden Alternativen geprüft?

Wurden vor dem Beschluss von bedeutsamen Investitionen

Folgekostenberechnungen (§ 10 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik) durchgeführt und die wirtschaftlichste Lösung ermittelt?

Wurden Preisvergleiche angestellt, Vergleichsangebote eingeholt?

Wurden schriftliche Verträge abgeschlossen?

Entspricht der Kaufpreis den getroffenen Vereinbarungen?

Wurde d. Gegenstand im Bestandsverzeichnis oder im Anlagenachweis (§§ 75, 76 KommHV-Kameralistik) bzw. in der Anlagebuchhaltung (vgl. §§ 71 ff. KommHV-Doppik) ordnungsgemäß mit den Anschaffungs- oder Herstellungsk. (Art. 74 GO) erfasst?

Gemeinden erwerben Grundstücke mitunter auf Leibrentenbasis.

Fragen hierzu:

Entspricht die gezahlte Leibrente dem Vertrag?

Bei Wertsicherungsklauseln: Wurde die Wertsicherungsklausel vertragskonform angewandt?

Wurde der Leibrentenvertrag nach Art. 72 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt?

Gemeinden gewähren gelegentlich an Bedienstete oder auch an Dritte (z.B. Vereine) Darlehen.

Fragen hierzu:

Wurden die Darlehensgewährungen vom zuständigen Organ gebilligt und liegen schriftliche Verträge vor?

Sind die ausgereichten Darlehen in den Nachweisen über Forderungen aus Darlehen (§ 76 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, § 86 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik) erfasst?

Erfolgen Rückzahlungen und Verzinsung entsprechend den vereinbarten Bedingungen?

Wurde bei sinkenden Zinssätzen die Möglichkeit einer Umschuldung geprüft?



Hinzuziehung von Sachverständigen

Das Rechnungsprüfungsamt

Eine fundierte Rechnungsprüfung erfordert fundierte Kenntnisse, die ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglieder in der Regel nicht vorhalten können.

- Zur Prüfung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse können deshalb Sachverständige zugezogen werden (Art. 103 Abs. 3 Satz 1 GO, § 1 Abs. 6 KommPrV).
- Sofern hierfür Externe eingesetzt werden, ist die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht vertraglich zu vereinbaren (VV Nr. 6 zu § 1 KommPrV).
- Ist ein Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 GO) eingerichtet, so ist das Amt umfassend als Sachverständiger heranzuziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO).



Der Rechnungsprüfungsausschuss kann

- neben dem Rechnungsprüfungsamt noch weitere Sachverständige heranziehen, wenn er das für erforderlich hält, insbesondere wenn Fragen zu beurteilen sind, für die im Rechnungsprüfungsamt der erforderliche Sachverstand nicht vorhanden ist.
- das Rechnungsprüfungsamt anweisen, bestimmte Vorgänge zu prüfen, oder ergänzende Feststellungen verlangen. Inhalt und Grenzen ergeben sich dabei aus Art. 106 GO.

Dem Gemeinderat und dem ersten Bürgermeister steht das Recht zu dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO).



Der Rechnungsprüfungsausschuss

- ist bei der Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsfeststellungen nicht an die Auffassung des Rechnungsprüfungsamts gebunden,
- ebenso nicht an die Auffassungen eines anderen Sachverständigen.

Aber:

Dem Gemeinderat sind auch Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts, denen der Rechnungsprüfungsausschuss nicht folgen will, zur Kenntnis zu bringen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Rechnungsprüfung dem Gemeinderat (nicht dem Rechnungsprüfungsausschuss) unmittelbar verantwortlich (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GO).



- Seit 1988 ist die Verpflichtung zur Einrichtung eines RPAmtes auf kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke beschränkt, so dass kreisangeh. Gemeinden einschließlich großer Kreisstädte ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl ein RPAmt nicht mehr einrichten müssen.
- **Aber:** Kreisangeh. Gemeinden können ein RPAmt einrichten, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und die Kosten in angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.
- Wenn ein RPAmt eingerichtet wird, dann muss auch die Personalausstattung quantitativ und qualitativ so bemessen sein, dass die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt werden (vgl. auch VV Nr. 7 zu § 1 KommPrV)
- Sofern ein RPAmt auf freiwilliger Basis eingerichtet ist, hat es die gleiche Rechtsstellung und die gleichen Aufgaben wie das RPAmt einer kreisfreien Stadt.



- Hauptaufgabe ist die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (Art. 106 Abs. 1 bis 5 GO).
- Es nimmt diese Aufgabe als Sachverständiger des Rechnungsprüfungsausschusses wahr (Art. 103 Abs. 2 Satz 2 GO).
- Es führt die örtlichen Kassenprüfungen im Auftrag des ersten Bürgermeisters durch (Art. 103 Abs. 5 Satz 2 GO).
- Es prüft die Jahresrechnungen und -abschlüsse der von der Gemeinde verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen (Art. 28 Abs. 3 BayStG, Art. 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 GO).
- und die Jahresrechnungen und -abschlüsse der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist, wenn dies die Verbandssatzung regelt (Art. 43 Abs. 1 KommZG).



- Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem Prüfungsbericht darzustellen; der Inhalt richtet sich nach § 7 Abs. 1 KommPrV.
- Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und der daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken.
- Der Prüfungsbericht ist sachlich kurz und klar abzufassen, Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind durch mündliche Hinweise auszuräumen (§ 7 Abs. 2 KommPrV).
- Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zuzuleiten, da das Rechnungsprüfungsamt als Sachverständiger für den Rechnungsprüfungsausschuss tätig ist.



- Dem Rechnungsprüfungsamt können besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilt werden.
- Befugt sind hierzu der erste Bürgermeister und der Gemeinderat, nicht dagegen der Rechnungsprüfungsausschuss oder ein anderer Ausschuss.
- Aber: Der Gemeinderat kann seine Befugnisse zur Erteilung von Sonderprüfungen auf einen Ausschuss delegieren.
- Bei Aufträgen zur Prüfung der Verwaltung werden im allgemeinen auch Sachverhalte zu beurteilen sein, die Gegenstand der Rechnungsprüfung sind. Deshalb wird es sich bei den Sonderprüfungen in der Regel um Teil-Rechnungsprüfungen handeln.
- Auch über Sonderprüfungen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.
- Hat der erste Bürgermeister den Prüfungsauftrag erteilt, so ist der Prüfungsbericht ihm zuzuleiten.



Kommunalpolitischer Leitfaden Rechnungsprüfung:

„Vom Haushaltsansatz zur örtlichen Rechnungsprüfung“

Hanns Seidel Stiftung e.V.; Band 4; Rechtsstand: 2011

Download unter:

<https://www.hss.de/fileadmin/media/downloads/Publikationen/LF4-Rechnungspruefung.pdf>



Rückfragen immer gerne:



Peter Gack
GRIBS-Kommunalbüro
Letzengasse 13 A
96052 Bamberg
Tel: 0951/9230388

post@gribs.net
www.gribs.net

